



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
3. April 2019
Deutsch
Original: Englisch

Erklärung des Präsidenschaft des Sicherheitsrats

Auf der 8501. Sitzung des Sicherheitsrats am 3. April 2019 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes „Die Situation in Mali“ im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

„Der Sicherheitsrat erinnert an die Bestimmungen der Resolution [2423 \(2018\)](#), mit denen die Regierung Malis und die bewaffneten Gruppen *Plateforme* und *Coordination* nachdrücklich aufgefordert werden, sofortige und konkrete Maßnahmen zur Durchführung der in dem am 22. März 2018 angenommenen Fahrplan genannten wichtigen Bestimmungen über einen Zeitraum von sechs Monaten hinweg zu ergreifen.

Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von dem gemäß Ziffer 6 der Resolution [2423 \(2018\)](#) vorgelegten Bericht des Generalsekretärs ([S/2019/207](#)).

Der Sicherheitsrat vermerkt positiv, dass seit der Amtseinführung von Präsident Keita am 4. September 2018 bei der Durchführung des Abkommens für Frieden und Aussöhnung in Mali („Abkommen“) gewisse Fortschritte erzielt wurden. Er erkennt an, dass in den vergangenen acht Monaten mehr unternommen wurde als während der ersten Jahre nach der Unterzeichnung des Abkommens, die von einer schleppenden Durchführung geprägt waren. Er begrüßt die Abhaltung der Präsidentschaftswahlen in einem generell friedlichen Umfeld, mit Unterstützung der bewaffneten Gruppen, die das Abkommen unterzeichnet haben, einige Fortschritte im Dezentralisierungsprozess, insbesondere durch die Verabschiedung eines Dekrets zur Regelung der Übergabe dezentralisierter staatlicher Dienste an lokale Behörden in den Gebieten ihrer Zuständigkeit, weitere Schritte auf dem Weg zur Operationalisierung der Interimsverwaltungen im Norden Malis, die Registrierung aller für den Entwaffnungs-, Demobilisierung- und Wiedereingliederungsprozess in Betracht kommenden Kombattanten und die Einleitung eines beschleunigten Prozesses der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von 1.423 Kombattanten, die Verabschiedung eines Dekrets zur Festlegung der Modalitäten für die Eingliederung in die reformierten und neu konstituierten malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte und die stärkere Vertretung der Frauen in der amtierenden Regierung.

Der Sicherheitsrat stellt fest, dass die Mobilisierung des Premierministers für die Unterstützung der vollen und inklusiven Durchführung des Abkommens und der internationale Druck, unter anderem durch die Aussicht auf Sanktionen, wichtige Faktoren waren, die zu diesen positiven Ergebnissen geführt haben. Er bekundet seine Absicht, die Durchführung des Abkommens auch weiterhin genau zu überwachen. Er unterstreicht, dass die Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali (MINUSMA) zusammen mit den anderen in Resolution [2423](#)

19-05590 (G)



(2018) genannten Sicherheitspräsenzen einen erheblichen Beitrag zur Durchführung des Abkommens und zur Stabilisierung Malis leistet. Er würdigt die MINUSMA für ihre Anstrengungen der vergangenen Monate, eine robustere Position einzunehmen, sowie die Tatsache, dass sie die Häufigkeit und den Umfang ihrer Einsätze erhöht hat.

Der Sicherheitsrat bedauert es sehr, dass die Umsetzung einiger der in Ziffer 4 der Resolution 2423 (2018) genannten Bestimmungen des Abkommens noch nicht abgeschlossen beziehungsweise nicht begonnen wurde, obwohl er während der vergangenen Monate wiederholt dazu aufgefordert hat, darunter die Verabschiedung, nach angemessenen Konsultationen, eines Gesetzes zur Errichtung einer regionalen Territorialpolizei, die Zuteilung der notwendigen personellen, technischen und finanziellen Ressourcen für die Interimsverwaltungen im Norden Malis zur Wahrnehmung ihres Auftrags, die abgeschlossene Eingliederung von mindestens 1.000 Mitgliedern der bewaffneten Gruppen, die das Abkommen unterzeichnet haben, in die malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte, die Einleitung der sozioökonomischen Wiedereingliederung der nicht eingegliederten Mitglieder der bewaffneten Gruppen, die das Abkommen unterzeichnet haben, mit Unterstützung der internationalen Partner, Fortschritte in Richtung auf die sozioökonomische Entwicklung des Nordens Malis durch die Verabschiedung eines Gesetzes zur Schaffung der Nördlichen Entwicklungszone und stärkere Teilhabe von Frauen an den durch das Abkommen geschaffenen Mechanismen zur Unterstützung und Überwachung seiner Durchführung.

Der Sicherheitsrat stellt fest, dass anhaltende Verzögerungen bei der Durchführung zu einem politischen und sicherheitsbezogenen Vakuum beitragen, das die Stabilität und die Entwicklung Malis sowie die Bestandfähigkeit des Abkommens gefährdet. Er erinnert an die Bestimmungen der Resolution 2423 (2018), mit denen der Sicherheitsrat seine Absicht bekundete, die zeitige Umsetzung des am 22. März 2018 angenommenen Fahrplans genau zu verfolgen und mit Maßnahmen gemäß Resolution 2374 (2017) zu reagieren, falls die Parteien den vereinbarten Verpflichtungen nicht innerhalb der angekündigten Frist nachkämen. Er betont, dass alle Parteien des Abkommens gemeinsam die Hauptverantwortung für die Erzielung stetiger Fortschritte bei seiner Durchführung tragen. Er fordert sie nachdrücklich auf, alles zu unterlassen, was die Durchführung des Abkommens untergraben könnte. Er fordert alle malischen Beteiligten auf, die für die volle und inklusive Durchführung des Abkommens notwendigen Beschlüsse zu unterstützen.

Der Sicherheitsrat fordert die Regierung Malis und die bewaffneten Gruppen *Plateforme* und *Coordination* nachdrücklich auf, die Durchführung des Abkommens weiter zu beschleunigen, indem sie dringend bedeutsame, sinnvolle und unumkehrbare Maßnahmen treffen. Er unterstreicht die Notwendigkeit, bei der Durchführung des Abkommens die Eigenverantwortung zu erhöhen und verstärkt Prioritäten zu setzen. Er ermutigt die malischen Parteien, einen überarbeiteten Fahrplan mit einem klaren, realistischen und verbindlichen Zeitplan anzunehmen, der sich auf eine begrenzte Anzahl von Prioritäten konzentriert, darunter der Abschluss einer Verfassungsreform nach einem alle Seiten einschließenden und kooperativen Prozess, die Annahme eines umfassenden Plans für die wirksame Neudislozierung der neu konstituierten und reformierten malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte in den Norden des Landes sowie die Schaffung der Nördlichen Entwicklungszone. Er ermutigt zum raschen Abschluss der Verfassungsreform nach einem alle Seiten einschließenden und kooperativen Prozess unter voller Beteiligung und mit dem vollen Konsens der Regierung, der bewaffneten Gruppen, die das Abkommen unterzeichnet haben, der politischen Opposition und der Zivilgesellschaft. Er fordert, dass die Kombattanten, die an dem beschleunigten Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung teilnehmen und die festgelegten Kriterien erfüllen, in die malischen Verteidigungs- und Sicher-

heitskräfte eingegliedert werden und dass vor Ende des laufenden Mandats der MINUSMA ein Gesetzesentwurf zur Schaffung der Nördlichen Entwicklungszone verabschiedet wird. Er erinnert daran, wie wichtig rasche Fortschritte in Bezug auf die gleichberechtigte und produktive Teilhabe von Frauen sind, wie in Resolution [2423 \(2018\)](#) festgelegt.

Der Sicherheitsrat ersucht den Generalsekretär, als Teil seiner regelmäßigen Berichterstattung über die MINUSMA in seinen nächsten vierteljährlichen Bericht Empfehlungen zu konkreten Maßnahmen in den drei Schwerpunktbereichen für einen überarbeiteten Fahrplan aufzunehmen, wie im vorigen Absatz umrissen, die von den malischen Parteien während des kommenden Mandatszeitraums der MINUSMA auf der Grundlage ihrer jüngsten Verpflichtungen zu erfüllen sind. Er ersucht den Generalsekretär ferner, Optionen für eine mögliche umfangreiche Anpassung der MINUSMA rechtzeitig genug vorzulegen, dass der Rat sie vor Ablauf des Mandats der MINUSMA prüfen kann, mit dem Ziel, die Wirksamkeit der Mission bei der Unterstützung der Durchführung des Abkommens durch eine stärkere Schwerpunktsetzung auf vorrangige Aufgaben zu erhöhen, ohne die Stabilität Malis und der Region zu gefährden, und die zentrale Rolle der MINUSMA bei der Unterstützung der Durchführung des Abkommens sowie die Fähigkeit der MINUSMA zur Interaktion mit anderen Sicherheitspräsenzen auszubauen, die für beide Seiten nutzbringende Instrumente zur Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität in Mali und der Sahel-Region sein können, wie in Resolution [2423 \(2018\)](#) anerkannt. Er vermerkt, dass in diesen Optionen die schlechte Sicherheitslage, namentlich in Zentralmali, und die von terroristischen Gruppen ausgehende Bedrohung einbezogen, der Sicherheit des Personals Rechnung getragen und die derzeitige Schwerpunktsetzung bei den Zielen der MINUSMA evaluiert werden soll. Er bekundet seine Absicht, diese Optionen unter Berücksichtigung des Stands und des Tempos der Durchführung des Abkommens zu erwägen.

Der Sicherheitsrat bekundet seine wachsende Besorgnis über die Sicherheitslage in Zentralmali. Er verurteilt nachdrücklich die fortgesetzten Angriffe, einschließlich Terroranschlägen, gegen Zivilpersonen, Vertreterinnen und Vertreter lokaler, regionaler und staatlicher Institutionen und nationale und internationale Sicherheitskräfte sowie Sicherheitskräfte der Vereinten Nationen. Er verurteilt ferner nachdrücklich die in letzter Zeit zu verzeichnende Ausweitung der Gewalt zwischen den Volksgruppen, darunter den schrecklichen Angriff am 23. März 2019 in Ogossagou, bei dem mehr als 160 Zivilpersonen getötet wurden. Er fordert die malischen Behörden nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass diejenigen, die für Verbrechen mit Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, ohne unangemessene Verzögerung zur Rechenschaft gezogen und vor Gericht gestellt werden. Er ermutigt die malischen Behörden, weitere und anhaltende Anstrengungen zur Umsetzung eines umfassenden Plans zur Wiederherstellung der staatlichen Präsenz in Zentralmali zu unternehmen sowie ihre Maßnahmen zur Wiederherstellung friedlicher Beziehungen zwischen den Volksgruppen zu verstärken. Er ersucht den Generalsekretär, als Teil seiner regelmäßigen Berichterstattung über die MINUSMA in seinen nächsten vierteljährlichen Bericht Empfehlungen darüber aufzunehmen, wie die MINUSMA ihre Unterstützung für solche Anstrengungen und Maßnahmen verstärken kann. Er legt ferner der MINUSMA nahe, die Wiederherstellung der Staatsgewalt in Zentralmali weiter zu unterstützen und ihr Mandat in den Bereichen Gute Dienste, Aussöhnung und Schutz von Zivilpersonen gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Resolution [2423 \(2018\)](#) weiter durchzuführen. Er fordert die malischen Behörden auf, sich in Bezug auf die anstehenden Schritte zur Wiederherstellung der staatlichen Präsenz in Zentralmali eng mit der MINUSMA abzustimmen.

Der Sicherheitsrat bekräftigt seine uneingeschränkte Unterstützung für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Mali und Leiter der MINUSMA, Mahamat Saleh Annadif, das internationale Vermittlungsteam, die MINUSMA und die anderen Sicherheitspräsenzen in Mali und in der Sahel-Region, wie in der Resolution [2423 \(2018\)](#) erwähnt.

Der Sicherheitsrat unterstreicht, dass dauerhafter Frieden und dauerhafte Sicherheit in der Sahel-Region ohne die vollständige, wirksame und alle Seiten einschließende Durchführung des Abkommens sowie eine Kombination von politischen, Sicherheits- und Entwicklungsanstrengungen, die allen Regionen Malis zugutekommen, nicht erreicht werden können. Er unterstreicht ferner, wie wichtig eine alle Seiten einschließende Durchführung des Abkommens ist, die alle malischen Akteure verbindet, die den Friedensprozess unterstützen.“
